

heit zu gewährleisten und die dazu erforderlichen Maßnahmen durchzuführen (§ 6 Bauaufsichts-VO).

Es entspricht der komplexen Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht, daß ihre Leiter, Mitarbeiter sowie haupt- und ehrenamtlichen Beauftragten berechtigt sind, die Baustellen und die in Nutzung befindlichen Bauwerke zu betreten und *bauaufsichtliche Kontrollen* durchzuführen (§ 26 Bauaufsichts-VO). Werden bei den Kontrollen Verletzungen der Staats- und Plandisziplin bzw. von Rechtsvorschriften festgestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht durch *Auflagen* (als verpflichtende Einzelentscheidungen) dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen die erforderlichen Veränderungen herbeiführen. Bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden hat die Staatliche Bauaufsicht dem Verantwortlichen Auflagen zu erteilen

- zum Einstellen der Bauarbeiten,
- zum Beseitigen der Gefahren oder Schäden und/oder
- zum Einholen baufachlicher Stellungnahmen oder Gutachten,
- mit dem Verbot der vollen oder teilweisen Nutzung von Bauwerken

(vgl. §4 i. V. m. §7 Abs. 1 Bauaufsichts-VO). Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bauwerke haben die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

Um die Auflagen zu Prüfbescheiden sowie die auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. die Gewährleistung der Bausicherheit gerichteten Auflagen durchzusetzen, können die zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht Zwangsgeld androhen und festsetzen (§30 Bauaufsichts-VO). Hinsichtlich von Auflagen zur Baugenehmigung bei Baumaßnahmen der Bürger gilt für die Zwangsgeldandrohung bzw. -festsetzung § 13 der VO über Bevölkerungsbauwerke. Das Mittel der Ersatzvornahme kann die Staatliche Bauaufsicht anwenden, wenn unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen bestehen (§ 7 Abs. 3 Bauaufsichts-VO) oder wenn es das gesellschaftliche Interesse erfordert, ein ohne Baugenehmigung widerrechtlich errichtetes Bauwerk zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (§28 Abs. 2 Bauaufsichts-VO). Unabhängig von den zur Durchsetzung getroffenen Maßnahmen kann

auf die Verletzung bauaufsichtlicher Vorschriften mit Ordnungsstrafen reagiert werden, wenn die im einzelnen geregelten Voraussetzungen vorliegen (§29 Bauaufsichts-VO). Jedoch können gegenüber Bürgern Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden (§30 Abs. 11 Bauaufsichts-VO).

Gegen die Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht kann gemäß §32 der Bauaufsichts-VO das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Zu beachten ist dabei, daß bei Baumaßnahmen der Bevölkerung nicht §32 der Bauaufsichts-VO, sondern §16 der VO über Bevölkerungsbauwerke gilt, wenn sich die Beschwerde gegen Auflagen zur Baugenehmigung richtet. Das folgt aus der Tatsache, daß diese Auflagen als Auflagen des örtlichen Rates zur Bauzustimmung gelten.